

KAUFVERTRAG

FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

Vertriebspartner
Vermittler
Nummer

Der Antragsteller/Vertragspartner tätigt für bestehendes oder neu zu eröffnendes G-Deposito bei der BB Wertmetall AG nachfolgende Käufe von Gold in Form von zertifiziertem Goldgranulat mit 999.9er Reinheit.

Antragsteller/Vertragspartner	Vertragsnummer (bei bereits bestehendem Depot)
-------------------------------	--

Transaktionsvereinbarungen

Der Kaufpreis für das Gold ergibt sich aus dem Goldspotpreis zum Handelstermin, dem Aufgeld für physischen Bezug, ggf. Gebühren für Währungsumtausch und einem konstanten Aufschlag für die Administration, den Transport und die Einlagerung.

Währung

☐ CHF ☐ EUR ☐ USD

Wahl des Investitionsrahmens für ☐ Neueröffnung G-Deposito: ☐ Erhöhung G-Deposito um zusätzlich:

☐ Anlagebetrag ☐ Feinunzen (oz) ☐ Gramm (g)

Anlagebetrag	oz (mind. 2)	g (mind. 62.2)
--------------	--------------	----------------

Gewichtsangaben im G-Deposito erfolgen in Feinunzen (oz). Es gelten gerundete Umrechnungen: 1000 g = 32.15 oz 1 oz = 31.104 g

Hinweis: Der gewählte Investitionsrahmen ist als Depotgrösse zu verstehen. Innerhalb dieses Rahmens kann Goldgranulat durch Einzahlungen erworben werden. Eine Erhöhung des Rahmens ist jederzeit möglich. Bei Überzahlung des Rahmens um mehr als 5 % erfolgt eine automatische Erhöhung (Details siehe Kaufvertrag Seite 2).

Kommission des Investitionsrahmens

Der Antragsteller/Vertragspartner zahlt, bezogen auf den gewählten Investitionsrahmen, eine Kommission von regulär 3.5 % bzw. ab 250 oz / 7776 g von reduziert 1.5 %. Die Kommission beträgt, basierend auf dem Goldpreis gemäss <https://bb-wertmetall.ch/g-deposito/>, analog <https://bb-wertmetall.com/g-deposito/>, nach vorläufiger Berechnung:

Kommission	Sonstige Vereinbarung	Sonstige Angabe
------------	-----------------------	-----------------

Hinweis: Final wird die Kommission bei gewähltem Investitionsrahmen in Feinunzen oder Gramm bei der Aktivierung des G-Depositos anhand des Goldpreises des letzten Handelstermins (10:30 h oder 16:30 h) errechnet. Die obige Berechnung ist dabei ein Richtpreis. Bei der Wahl des Investitionsrahmens im Anlagebetrag der Währung steht die Kommission bereits heute fest, dafür erfolgt eine entsprechende Angleichung der korrespondierenden Angabe in oz/g bei Aktivierung des G-Depositos.

Ersteinzahlung

Der Antragsteller/Vertragspartner verpflichtet sich zu folgender Ersteinzahlung:

☐ Individuelle Zahlung ☐ Volleinzahlung inkl. Kommission ☐ Mindesteinzahlung (10 % des Investitionsrahmens, mind. 1000 CHF/EUR/USD bzw. ab 250 oz 30 %)

Betrag

Bei gewünschter Mindesteinzahlung oder Volleinzahlung erfolgt ggf. eine notwendige Anpassung gemäss Goldpreis bei Aktivierung des G-Depositos.

Die Ersteinzahlung wird in folgendem Zeitraum **nach** Zustellung der Annahmebestätigung geleistet:

☐ Innerhalb 1 Woche ☐ Innerhalb 1 Monats ☐ oder spätestens zum:

Folgezahlungen

Der Antragsteller/Vertragspartner ist ohne vorherige Ankündigung jederzeit berechtigt, individuelle Zuzahlungen per Überweisung oder per Dauerauftrag mit einem Mindestbetrag von 100 CHF/EUR/USD zu erbringen.

Optional: Es wird beabsichtigt auf freiwilliger Basis Zukäufe in folgender Höhe zu tätigen:

Zuzahlungsbetrag	Beginn ab	Häufigkeit der Zahlung
------------------	-----------	------------------------

Künftige automatische Erhöhung des Investitionsrahmens

Wird durch Zuzahlungen der Investitionsrahmen um mehr als 5% Gold übertroffen, erfolgt eine automatische Erhöhung des Investitionsrahmens in zwei Schritten und in angemessener Höhe. Neben der eingegangenen Zahlung wird dabei auch das bisherige Einzahlungsverhalten des Kunden berücksichtigt und eine sinnvolle Aufrundung gemäss der gewünschten Richtgrösse des Investitionsrahmens vorgenommen. Der Antragsteller/Vertragspartner stimmt folgender Regelung zu:

Bei jeder automatischen Erhöhung des Investitionsrahmens aufgrund Verbuchung eines entsprechenden Zahlungseinganges erfolgt die Berechnung der vereinbarten Kommission von regulär 3.5%, ab 250 oz 1.5%. Die Kommission in CHF/EUR/USD wird errechnet anhand des Goldpreises des letzten Handelstermins vor Aktivierung der Erhöhung.

Wünscht der Antragsteller/Vertragspartner eine pauschale grössere Erhöhung seines Investitionsrahmens, ist ein entsprechender Erhöhungsantrag in Form dieses Kaufvertrages rechtzeitig vor Überweisung seiner Zuzahlung erforderlich.

Die Bearbeitung erfolgt innerhalb von zwei Arbeitstagen und beinhaltet eine Überprüfung gemäss den Auflagen des Geldwäschereigesetzes. Bis zum vollständigen und korrekten Ausfüllen aller notwendigen Angaben und Dokumente darf die Verarbeitung der Aufträge nicht ausgeführt werden. Bei neu eingebrachten Vermögenswerten aus anderer Herkunft ist das gesetzlich vorgeschriebene Formular A erneut auszufüllen. Ab einem Investitionsrahmen oder einer Gesamtinvestition inkl. aller BB Wertmetall Produkte ab 100 000 CHF ist zusätzlich das Formular E mit ergänzenden Angaben auszufüllen.

Vorvertragliche Informationen/Hinweis auf Kursrisiken

Goldgranulat ist ein wertvoller Rohstoff, der an den Börsen weltweit gehandelt wird. Damit ist auch der Preis von Gold im G-Deposito abhängig von der Entwicklung des Börsenpreises. Darüber hinaus schwanken auch die Aufgelder im Grosshandel für den physischen Bezug der Ware und können in extremen Marktsituationen um mehrere Prozent steigen. Ausserdem haben die Devisenkurse massgeblichen Einfluss auf die Preise, je nachdem in welcher Währung gehandelt wird. Auch wenn Gold einen inneren Wert hat, der eine natürliche Preisuntergrenze darstellt, kann sein Preis deutlich unter den Einkaufspreis fallen. Bei einem Verkauf von Gold zu einem ungünstigen Zeitpunkt können so erhebliche Verluste entstehen. Der Kauf von Gold, auch von Goldgranulat im G-Deposito sollte mit einem zumindest mittelfristigen Anlagehorizont verbunden sein. BB Wertmetall AG, Vertriebspartner und Vermittler geben ausdrücklich keine Prognosen zur Preisentwicklung von Gold im kurzfristigen Zeitraum ab.

Schlussklärung des Antragstellers, vertreten durch den/die rechtsverbindlich Zeichnungsberechtigten

Wir haben die Basisdokumente (Besondere Bedingungen G-Deposito, AGB, Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, Vertragsbedingungen zur Sammelverwahrung und Hinweise zum Datenschutz für Verträge) sowie die Datenschutzerklärung unter <https://bb-wertmetall.ch/datenschutz/>, die vorvertraglichen Informationen, den nachfolgenden Ausschluss vom Widerruf und eine Kopie dieses Antrages erhalten, gelesen und stimmen diesen zu. Einer Übermittlung von vertraglichen Informationen an unsere E-Mail-Adresse/n und Telefonnummer/n stimmen wir ebenfalls zu.

Ausschluss vom Widerruf

Ein Widerrufsrecht besteht weder in der Schweiz noch in der Europäischen Union für Verträge zur Lieferung von Waren, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt, z.B. dem Rohstoff- und dem Devisenmarkt, abhängt und auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat. Hinsichtlich des von BB Wertmetall AG in diesem Vertrag verkauften Goldes besteht daher kein Widerrufsrecht, unabhängig vom Wohnsitz der Antragsteller.

Unterschrift Antragsteller/Vertragspartner

Ort, Datum	Unterschrift rechtsverbindlich Zeichnungsberechtigter 1
Ort, Datum	Unterschrift rechtsverbindlich Zeichnungsberechtigter 2

Formulare ohne elektr. Unterschrift bitte im Original per Post an: BB Wertmetall AG, Grenchenstrasse 5b, CH-2504 Biel

BASISDOKUMENTE

09/2026

INHALT

- Teil I: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**
- Teil II: Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen**
- Teil III: Vertragsbedingungen zur Sammelverwahrung**
- Teil IV: Hinweise zum Datenschutz für Verträge**
- Teil V: Besondere Bedingungen G-Deposito**

BB WERTMETALL AG

Sitz: Lenzburg
Service Center: Grenchenstrasse 5 b, CH-2504 Biel/Bienne
CEO: Werner J. Ullmann
UID: CHE-421.131.147 MWST

Tel: 0041 (0)62 892 48 48
E-Mail: service@bb-wertmetall.ch
Web: <https://bb-wertmetall.ch/g-deposito/>

Bankkonten für Zahlungen in das G-Deposito:
Aargauische Kantonalbank, BIC / Swift-Code: KBAGCH22
IBAN für Zahlungen in CHF: CH30 0076 1518 7868 4200 8
IBAN für Zahlungen in EUR: CH03 0076 1518 7868 4200 9
IBAN für Zahlungen in USD: CH62 0076 1518 7868 4201 4

S-Deposito der BB Wertmetall AG: CH1002888
G-Deposito der BB Wertmetall AG: CH1002999

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)



TEIL I DER BASISDOKUMENTE

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Kunden und der BB WERTMETALL AG, Sitz Lenzburg, Geschäftsadresse (Service Center): Grenchenstrasse 5 b, CH-2504 Biel/Bienne (nachfolgend «BB Wertmetall AG»).

1. Geltungsbereich und Begriffe

- 1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der BB Wertmetall AG und ihren Kunden. Gegenstand der Geschäftstätigkeit sind insbesondere der Kauf, der Verkauf, die Vermittlung und die Verwahrung der Edelmetalle Silber und Gold, die nachfolgend und in Formularen und Publikationen «Wertmetalle» genannt werden.
- 1.2 Für einzelne Geschäftsarten und Produkte gelten ergänzend die weiteren Basisdokumente der BB Wertmetall AG, namentlich die Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, die Vertragsbedingungen zur Sammelverwahrung und die Hinweise zum Datenschutz für Verträge, sowie produktspezifische Besondere Bedingungen (namentlich für die Produkte S-Deposito, G-Deposito und Haggai-Konstantplan). Vorhandene Besondere Bedingungen gehen diesen AGB vor, soweit sie nicht lediglich ergänzend wirken. Der Haggai-Wertkauf einschliesslich des Sicherheitsdepots wird durch die Teile I bis IV der Basisdokumente vollständig geregelt; Besondere Bedingungen bestehen hierfür nicht.
- 1.3 «Privatkunde» (Verbraucher) im Sinne dieser AGB und der weiteren Teile dieser Basisdokumente ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschliesst, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. «Geschäftskunde» (Unternehmer) ist jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede rechtsfähige Personengesellschaft – unabhängig davon, ob sie gewerblich, gemeinnützig oder ausschliesslich vermögensverwaltend tätig ist, namentlich auch Vereine, Stiftungen, Genossenschaften sowie Holding- und andere Gesellschaften –, ferner jede natürliche Person, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, die an einen abweichenden Verbraucherbegriff anknüpfen, bleiben vorbehalten.
- 1.4 Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Personen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer Sprachformen verzichtet.

2. Kontakt- und Serviceangaben

- 2.1 Der Kundenservice der BB Wertmetall AG ist wie folgt erreichbar:
E-Mail: service@bb-wertmetall.ch
Telefon: 0041 (0)62 892 48 48
Post: BB Wertmetall AG
Grenchenstrasse 5 b, CH-2504 Biel/Bienne
Website: <https://bb-wertmetall.ch/>
Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Allfällige Änderungen vorbehalten, gemäss <https://bb-wertmetall.ch/#kontakt>.

3. Verfügungsberechtigung und Legitimation

- 3.1 Die der BB Wertmetall AG schriftlich bekannt gegebene Unterschriften- bzw. Zeichnungsregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.
- 3.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt, soweit gesetzlich zulässig, der Kunde.
- 3.3 Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht.

4. Mitteilungen und Reklamationen

- 4.1 Mitteilungen der BB Wertmetall AG gelten als erfolgt, wenn sie an die vom Kunden zuletzt angegebene Post- oder E-Mail-Adresse abgesandt wurden. Der Kunde stimmt einer Übermittlung von Informationen an seine E-Mail-Adresse anstelle seiner Postadresse zu. Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz der BB Wertmetall AG befindlichen Kopien oder Versandlisten sowie die Bekanntgabe auf der Website.
- 4.2 Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Rechnungen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert 10 Tagen, schriftlich oder per E-Mail anzubringen; andernfalls gelten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die ent-



sprechenden Auszüge, Rechnungsabschlüsse, Abrechnungen, Anzeigen und Mitteilungen als genehmigt. Die Genehmigungsfiktion setzt voraus, dass die BB Wertmetall AG in der jeweiligen Anzeige oder Mitteilung auf diese Rechtsfolge und die Frist besonders hingewiesen hat. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung unrichtiger Auszüge oder Abrechnungen verlangen; die Beweislast für die Unrichtigkeit trägt in diesem Fall der Kunde.

- 4.3 Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

5. Übermittlungsfehler und Ausführung von Aufträgen

- 5.1 Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Internet oder E-Mail, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die BB Wertmetall AG kein grobes Verschulden trifft.
- 5.2 Entsteht infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen ein Schaden, so haftet die BB Wertmetall AG lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie wurde im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen. Jede darüber hinausgehende Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

6. Sammelverwahrung

- 6.1 Die BB Wertmetall AG nimmt von ihr gehandelte Waren aus Wertmetallen zur Sammelverwahrung entgegen. Die näheren Bestimmungen regeln die Vertragsbedingungen zur Sammelverwahrung (Teil III dieser Basisdokumente).
- 6.2 Empfängt der Depotinhaber Waren aus der Sammelverwahrung zurück, so hat er allfällige Reklamationen sofort zu melden. Die Empfangsbestätigung befreit die BB Wertmetall AG, soweit gesetzlich zulässig, von jeder Haftung.

7. Datenschutz

- 7.1 In Bezug auf den Datenschutz gelten die Hinweise zum Datenschutz für Verträge (Teil IV dieser Basisdokumente), sowie die Datenschutzerklärung auf der Website der BB Wertmetall AG (<https://bb-wertmetall.ch/datenschutz/>). Der Kunde bestätigt, dass ihm diese Dokumente zugänglich gemacht wurden und er von ihnen Kenntnis genommen hat.

8. Auslagerung von Geschäftsbereichen

- 8.1 Die BB Wertmetall AG behält sich vor, im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsbereichen Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen der elektronischen Datenverarbeitung, der Identifikation, der elektronischen Signatur, des Kundenservice, der Logistik und der Aufbewahrung von Vermögenswerten, durch Dritte besorgen zu lassen, darunter auch durch ihre Tochtergesellschaft BB Wertmetall GmbH, Arno-Nitzsche-Strasse 45A, DE-04277 Leipzig, sowie durch die PXL Vision AG, Zürich (Online-Identifikation und qualifizierte elektronische Signatur, <https://pxl-vision.com>).

- 8.2 Die BB Wertmetall AG und die BB Wertmetall GmbH arbeiten bei der Abwicklung der Kundenbeziehungen eng zusammen, insbesondere bei Identifikation, elektronischer Signatur, Kundenservice, Vertragsverwaltung, Logistik und Newsletterversand, und übermitteln einander die hierfür erforderlichen Kundendaten. Die BB Wertmetall AG führt die Online-Identifikation und die qualifizierte elektronische Signatur (QES) auch für die BB Wertmetall GmbH und deren Kunden durch. Einzelheiten regeln die Hinweise zum Datenschutz für Verträge.

9. Ausserordentliche Kündigung der Geschäftsbeziehung

- 9.1 Die BB Wertmetall AG kann bestehende Geschäftsbeziehungen aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufheben; allfällige Forderungen werden in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig.
- 9.2 Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn
- a) der Kunde eine Rechnung trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung nicht bezahlt;
 - b) der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach dem Geldwäschereigesetz oder weiteren vertraglichen Mitwirkungs- und Informationspflichten trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Nachfrist nicht nachkommt, namentlich erforderliche Formulare, Identifikations- oder Herkunftsnachweise nicht beibringt oder sich Angaben des Kunden als unrichtig erweisen;
 - c) die Fortführung der Geschäftsbeziehung für die BB Wertmetall AG aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, namentlich der Geldwäscherei- oder Sanktionsgesetzgebung, unzulässig oder unzumutbar wird;
 - d) der Kunde eine für die ordnungsgemässe Durchführung oder Abwicklung eines Vertrages erforderliche Mitwirkung, Erklärung oder Angabe trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit jeweils angemessener Nachfrist und Hinweis auf die Kündigungsfolge nicht erbringt und die Vertragsdurchführung dadurch verunmöglicht oder unzumutbar erschwert wird; oder
 - e) der Kunde durch sein Verhalten das Vertrauensverhältnis nachhaltig stört, namentlich Mitarbeitende der BB Wertmetall AG wiederholt beschimpft oder bedroht oder die BB Wertmetall AG oder ihre Mitarbeitenden öffentlich durch unwahre oder ehrverletzende Tatsachenbehauptungen herabsetzt, sodass der BB Wertmetall AG die Fortführung nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann. Sachliche Kritik, namentlich in öffentlichen Bewertungen, bleibt dem Kunden unbenommen.



9.3 Zwingende gesetzliche Vorgaben, namentlich des Geldwäschereigesetzes, bleiben vorbehalten. Die Abwicklung richtet sich nach den jeweiligen Vertrags- und Besonderen Bedingungen; ein Verzicht der BB Wertmetall AG auf ein ordentliches Kündigungsrecht in Besonderen Bedingungen bleibt von dieser Ziffer unberührt.

10. Regelung zu den Feiertagen

10.1 Im gesamten Geschäftsverkehr mit der BB Wertmetall AG werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

10.2 Auch bundesdeutsche Feiertage werden im gesamten Geschäftsverkehr mit der BB Wertmetall AG einem staatlich anerkannten Schweizer Feiertag gleichgestellt.

11. Änderung der Basisdokumente

11.1 Die BB Wertmetall AG behält sich das Recht vor, diese AGB und die weiteren Basisdokumente im Falle von Dauerschuldverhältnissen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, wenn

- a) die Änderung dazu dient, eine Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht herzustellen, insbesondere wenn sich die geltende Rechtslage ändert,
- b) die Änderung der Umsetzung zwingender gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen dient,
- c) völlig neue Dienstleistungen oder Dienstleistungselemente sowie technische oder organisatorische Prozesse eine Beschreibung in den Basisdokumenten erfordern oder
- d) die Änderung lediglich vorteilhaft für die Kunden ist.

11.2 Die BB Wertmetall AG teilt geänderte Basisdokumente mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten an die vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse mit. Erhebt der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung Widerspruch, gelten die geänderten Basisdokumente als akzeptiert. Mit der Mitteilung wird die BB Wertmetall AG den Kunden über die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs informieren.

12. Vorbehalt besonderer Bestimmungen

12.1 Für besondere Geschäftsarten können neben diesen Basisdokumenten auch besondere Vereinbarungen zwischen der BB Wertmetall AG und dem Kunden zur Geltung kommen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der weiteren Basisdokumente unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige Inhalt bzw. dessen Wirksamkeit davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für allfällige Regelungslücken.

13.2 Die Basisdokumente werden in deutscher Sprache erstellt und können in weitere Sprachen übersetzt werden. Rechtsverbindlich ist ausschliesslich die deutsche Fassung; anderssprachige Fassungen dienen der Information.

14. Anwendbares Recht

14.1 Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der BB Wertmetall AG unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

14.2 Zwingende Bestimmungen zum Schutz von Verbrauchern des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben vorbehalten, soweit sie kraft Gesetzes anwendbar sind.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich den zwingenden Gerichtsständen für Verbraucher (einschliesslich des Übereinkommens von Lugano). Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Lenzburg, Schweiz; Lenzburg ist zugleich Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die BB Wertmetall AG hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde seines Wohnsitzes oder Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

BESTELL-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN



TEIL II DER BASISDOKUMENTE

Die BB WERTMETALL AG (nachfolgend «BB Wertmetall AG») bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Wertmetalle zu kaufen und zu verkaufen. Die nachstehenden Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen regeln diese Geschäfte.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen finden auf Verkaufs-, Ankaufs- sowie Vermittlungsangebote der BB Wertmetall AG Anwendung. Vorhandene produktspezifische Besondere Bedingungen (namentlich für die Produkte S-Deposito, G-Deposito und Haggai-Konstantplan) gehen diesen Bedingungen vor, soweit sie nicht lediglich ergänzend wirken; besondere vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Hinweise zum Datenschutz für Verträge.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Verkaufs- und Ankaufsangebote der BB Wertmetall AG sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde (Käufer oder Verkäufer) erklärt seinen Kauf oder Verkauf in Textform (Brief, E-Mail) oder über eine elektronische Antragsstrecke. Ein Vertrag kommt erst mit der Übersendung einer Annahmeerklärung der BB Wertmetall AG an den Kunden zustande; als Annahmeerklärung gelten die Auftragsbestätigung oder die Zustellung der Rechnung bzw. Gutschrift.
- 2.2 Bestellte Artikel sind der Gattung nach bestimmt geschuldet; sollte ein Artikel nicht mehr lieferbar sein, wird ein qualitativ und preislich gleichwertiger Artikel geliefert.
- 2.3 Ein Verkaufsantrag für Silber- und Goldprodukte kann von der BB Wertmetall AG auch durch Vermittlung an Dritte ausgeführt werden. Insoweit ist eine grössere zeitliche Verzögerung bis zur Durchführung zulässig.
- 2.4 Antragsdokumente können handschriftlich oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) unterzeichnet werden. Die QES ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt (Art. 14 Abs. 2bis OR). Die Online-Identifikation und die QES werden über den Identifikationsdienstleister PXL Vision AG, Zürich (<https://pxl-vision.com>), abgewickelt; die eingesetzte Identifikationskomponente ist nach der eIDAS-Verordnung, dem schweizerischen ZertES und dem Standard ETSI TS 119 461 zertifiziert. Die QES wird durch einen anerkannten Anbieter von Zertifizierungsdiensten im Sinne des ZertES bzw. einen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter (QTSP) ausgestellt, der dem Kunden im Rahmen des Signaturvorgangs bekannt gegeben wird; für die Nutzung der Identifikations-WebApp gelten ergänzend die Nutzungsbedingungen der PXL Vision AG. Bei elektronischer Unterzeichnung kann eine gesonderte Unterschriftsseite verwendet werden, mit der sämtliche im Antragspaket aufgeführten Dokumente gemeinsam unterzeichnet werden; die QES gilt in diesem Fall für das gesamte Antragspaket.

3. Geldwäschereigesetz und Identifikation

- 3.1 Die BB Wertmetall AG untersteht als Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des schweizerischen Geldwäschereigesetzes dessen einschlägigen Bestimmungen. Der Kunde ist gesetzlich verpflichtet, alle notwendigen Angaben und Unterlagen einzureichen, namentlich das Formular A (Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen), bei Unternehmen das Formular K, sowie eine Identifikation aller massgeblichen Personen (echtheitsbestätigte Kopie von ID, Pass oder Führerausweis, Online-Identifikation über den Dienstleister PXL Vision, ID-Beglaubigung bei Notar oder Behörde, Identifikation bei einem Finanzintermediär oder Identifikation im Service Center der BB Wertmetall AG). Ausgenommen sind Einmalkäufe von Medaillen (Haggai-Wertkauf) unter 15 000 CHF pro Jahr.
- 3.2 Ab einem Investitionsrahmen oder einer Gesamtinvestition über alle Produkte der BB Wertmetall AG von 100 000 CHF oder mehr, bei politisch exponierten Personen (PEP) oder deren nahestehenden Personen sowie bei Bezügen zu sanktionierten Ländern ist zusätzlich das Formular E (Abklärung bei Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko) einzureichen.
- 3.3 Bei Warenankauf durch die BB Wertmetall AG besteht unabhängig von der Transaktionshöhe eine Ausweispflicht des Kunden, sofern der BB Wertmetall AG nicht bereits eine gültige Identifikation des Kunden vorliegt.
- 3.4 Bis zum vollständigen und korrekten Vorliegen aller notwendigen Angaben und Dokumente dürfen Aufträge nicht verarbeitet werden.

4. Handelstermine

- 4.1 Zahlungseingänge für Käufe werden von der BB Wertmetall AG schnellstmöglich bearbeitet und ausgeführt; eine Verzögerung von bis zu zwei Handelstagen ist zulässig. Handelstage sind Montag bis Freitag; an gesetzlichen Feiertagen in der Schweiz und in Deutschland findet kein Handel statt. Der reguläre Handelstermin für den Haggai-Wertkauf (Silber- und Goldmedaillen) ist 12:00 Uhr. Für Produkte mit Besonderen Bedingungen (namentlich S-Deposito, G-Deposito und Haggai-Konstantplan) ergeben sich die regulären Handelstermine aus den jeweiligen Besonderen Bedingungen.
- 4.2 Aus technisch oder organisatorisch bedingten Gründen sind abweichende Handelstermine sowie eine Verschiebung um bis zu zwei Handelstage gegenüber dem ursprünglichen Handelstermin zulässig.



5. Preise

- 5.1 Verkauf: Als vereinbart gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise für Verkaufsgeschäfte in CHF, EUR oder USD inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.2 Ankauf/Vermittlung: Als vereinbart gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise für Ankaufs- bzw. Vermittlungsgeschäfte in CHF, EUR oder USD, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.3 Die Versand- und Verpackungskosten einschliesslich Versicherungen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle gehen bei Ankauf, Verkauf und Vermittlung zulasten des Kunden.

6. Zahlungsbedingungen, Verzug und Gegenansprüche

- 6.1 Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Zugang der Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) bzw. mit Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und zahlbar.
- 6.2 Zahlungen erfolgen per Banküberweisung, in der Schweiz auch mittels QR-Rechnung, oder durch Verrechnung mit fälligen Forderungen des Kunden aus einem Barterhandel mit der BB Wertmetall AG. Zahlungen mit Kreditkarte, Bargeld oder Schecks werden grundsätzlich nicht akzeptiert, ein Lastschrift-einzug wird nicht angeboten; abweichende Vereinbarungen und spezielle Aktionen bleiben vorbehalten. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn die BB Wertmetall AG über den Betrag verlustfrei auf ihrem Bankkonto verfügen kann.
- 6.3 Zahlt der Kunde eine Rechnung für den Kauf von Silber- oder Goldmedaillen (Haggai-Wertkauf) nicht innerhalb von 5 Valutatagen ab Fälligkeit, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Beahlt der Kunde trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung nicht, ist die BB Wertmetall AG nach erfolgloser Mahnung berechtigt, die Rechnung zu stornieren und vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn die Ware schon geliefert wurde. In diesem Fall hat der Kunde der BB Wertmetall AG einen allfälligen Kursschaden – das heisst die Differenz zwischen dem am Handelstermin des Verkaufs vereinbarten Preis und dem am Tag der Stornierung massgeblichen tieferen Rückkaufspreis der betroffenen Wertmetalle – sowie die entstandenen Unkosten einschliesslich Mahn- und Stornierungsgebühren zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; die Geltendmachung eines nachgewiesenen weitergehenden Schadens, namentlich entgangenen Gewinns, bleibt vorbehalten.
- 6.4 Bei Ankaufsgeschäften wird der Rückkaufspreis nach Erhalt und positiver Prüfung der Ware, insbesondere auf Echtheit und den wiederverwertbaren Zustand, fällig. Die BB Wertmetall AG überweist den Rückkaufspreis innerhalb von 10 Werktagen nach Abschluss der Prüfung auf das vom Kunden angegebene Konto. Fällt die Prüfung negativ aus, ist die BB Wertmetall AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder einen neuen Ankaufspreis anzubieten; in diesem Fall wird dem Kunden die übersandte Ware zurückgesendet, die Versandkosten gehen zulasten des Kunden.

- 6.5 Silber- und Goldmedaillen aus der Produktion von BB Wertmetall kauft die BB Wertmetall AG zu den publizierten Rückkaufskonditionen «Verkauf» nur an, soweit es sich um wiederverkaufsfähige Stücke der aktuellen Prägung handelt und soweit der BB Wertmetall AG zum Handelstermin in ausreichendem Umfang neue Kauforders vorliegen. Eine verzögerte Ausführung sowie eine Aufteilung der Rückkaufsmenge in Teilausführungen zu verschiedenen Handelsterminen sind dabei zulässig. In anderen Fällen unterbreitet die BB Wertmetall AG dem Kunden ein individuelles Rückkaufsangebot.
- 6.6 Der Kunde kann gegenüber Forderungen der BB Wertmetall AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen verrechnen; die vertraglich vorgesehene Verrechnung im Rahmen des Barterhandels (Ziffer 6.2) bleibt vorbehalten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis resultieren.
- 6.7 Sind der BB Wertmetall AG Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist sie berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen und nicht ausgelieferte Ware zurückzubehalten bzw. sofortige Zahlung zu verlangen, falls eine andere Zahlungsart vereinbart wurde.

7. Lieferung, Eigentums- und Gefahrenübergang

- 7.1 Die in der Auftragsbestätigung übermittelten Liefertermine sind unverbindliche Richtwerte. Verbindliche Liefertermine müssen gesondert schriftlich vereinbart werden. Die BB Wertmetall AG ist zur Vornahme von Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 7.2 Die BB Wertmetall AG liefert erst nach Eingang der Zahlung des Kunden (Vorkasse), auch wenn ein Liefertermin vereinbart wurde.
- 7.3 Unverzüglich nach Zahlung des Kunden wird das Eigentum an der gekauften Ware auf den Kunden übertragen, unabhängig davon, wo sich die Ware zu diesem Zeitpunkt befindet.
- 7.4 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf den Kunden über. Verweigert der Kunde die Annahme, gilt die Ware im Zeitpunkt der Verweigerung als übergeben. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden länger als 14 Tage verzögert, gehen Nutzen und Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 7.5 Die Übergabe kann dadurch ersetzt werden, dass die BB Wertmetall AG die Ware für den Käufer in Sammelverwahrung verwahrt. In diesem Fall ist der Eigentumserwerb mit der Einlagerung der Ware in Schweizer Zollfreilager oder Schweizer Hochsicherheitslager und der buchhalterischen Übertragung auf das Kundendepot abgeschlossen. Es gelten die Vertragsbedingungen zur Sammelverwahrung.
- 7.6 Die Auslieferung erfolgt vollumfänglich versichert über die Post oder ein Werttransportunternehmen. Der Kunde muss am Tag der Anlieferung ganztägig unter der Lieferadresse anwesend sein, da ein exakter Lieferzeitpunkt aus Sicherheitsgründen nicht vereinbart wird. Gleiches gilt sinngemäss bei Warenabholung (Ankauf).



- 7.7 Scheitert eine Warenlieferung aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat, trägt der Kunde die durch Hin- und Rücksendung sowie weitere Zustellversuche entstandenen Kosten in angemessenem Umfang.
- 7.8 Leistungsort für angekaufte Ware ist der jeweils aktuelle Geschäftssitz der BB Wertmetall AG oder der von ihr beauftragten Dritten. Zur Ware gehörige Papiere sind mit zu übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, soweit die BB Wertmetall AG die Ware nicht selbst abholen lässt, die Ware ausreichend versichert und so zu versenden, dass die BB Wertmetall AG den Erhalt quittieren muss. Der Übersender trägt die Beweislast für den Zugang der Sendung. Die Durchführung des Werttransports hat keine Auswirkung auf den Leistungsort.

8. Widerrufsrecht für Verbraucher

- 8.1 Verbrauchern (Privatkunden) steht das Widerrufsrecht nach Massgabe der auf sie zwingend anwendbaren Rechtsordnung zu. Für Verwahrungs- und Depotverträge räumt die BB Wertmetall AG diesen Kunden ein Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ein. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung im jeweiligen Antrag; das Muster-Widerrufsformular ist unter <https://bb-wertmetall.ch/widerruf/> abrufbar.
- 8.2 Ausschluss vom Widerruf: Ein Widerrufsrecht besteht weder in der Schweiz noch in der Europäischen Union für Verträge zur Lieferung von Waren, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt, z. B. dem Rohstoff- und dem Devisenmarkt, abhängt und auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat. Hinsichtlich der von der BB Wertmetall AG verkauften Wertmetalle besteht daher kein Widerrufsrecht, unabhängig vom Wohnsitz des Kunden.

9. Besonderheiten des Vertragsverhältnisses

- 9.1 Kunde und BB Wertmetall AG sind sich darüber einig, dass weder die BB Wertmetall AG noch der vermittelnde Geschäftspartner eine Vermögensverwaltung im Auftrag, im Namen oder für Rechnung des Kunden vornehmen. Der Kauf oder Verkauf von Wertmetallen ist ein Handelsgeschäft. Es werden keine Leistungsversprechen zur Kursentwicklung geschuldet.
- 9.2 Die Preise von Wertmetallen unterliegen marktbedingten Schwankungen. Historische Preisentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für künftige Entwicklungen.

10. Höhere Gewalt

- 10.1 Ist die Einhaltung von Fristen oder die Ausführung von Geschäften auf höhere Gewalt oder auf Ereignisse zurückzuführen, die den geregelten Geschäftsbetrieb der BB Wertmetall AG, ihrer Lieferanten oder relevanter Dienstleister massgeblich beeinträchtigen – etwa staatliche Beschränkungen, Mobilmachung,

Krieg, Aufruhr, Terroranschläge, Naturgewalt, Streik, Aussperrung, Lockdowns, Pandemien, Grenzsperrungen, grossflächige Stromausfälle, Internetausfälle oder Hackerangriffe –, verlängern sich die Fristen angemessen; Verkäufe erfolgen nach Abklärung der bestehenden Optionen so rasch wie möglich zu bestmöglichen Preisen. Der für den Kunden realisierte Preis kann in solchen Sondersituationen vom publizierten Preis deutlich abweichen, obwohl die BB Wertmetall AG bestrebt ist, den bestmöglichen Preis zu realisieren. In den genannten Fällen besteht kein Haftungsanspruch gegenüber der BB Wertmetall AG.

- 10.2 Lieferverzug der BB Wertmetall AG tritt erst ein, wenn zum vereinbarten Liefertermin keine Lieferung erfolgt ist und eine schriftliche Mahnung um mehr als 4 Wochen fruchtlos verstrichen ist. Können Lieferfristen aufgrund von Engpässen auf den internationalen Rohstoffmärkten oder von Produktions- und Prägeengpässen nicht eingehalten werden, verlängert sich diese Frist entsprechend; die BB Wertmetall AG informiert den Kunden über solche Verzögerungen so schnell wie möglich. Der Lieferverzug wirkt sich nicht auf die mit dem Kunden vereinbarten Kurse aus; diese gelten wie vereinbart.

11. Gewährleistung

- 11.1 Die BB Wertmetall AG versichert, dass Feingehalt und Feingewicht der Wertmetallprodukte mit den Angaben auf den Produkten oder deren Verpackung übereinstimmen. Handelsübliche, gemäss Gütenormen zulässige oder geringfügige Abweichungen in Abmessungen, Oberflächenbeschaffenheit, Prägebild und dergleichen sind keine Mängel. Bei Gattungsware besteht kein Anspruch auf bestimmte Jahrgänge, Prägebilder oder Verpackungsvarianten.
- 11.2 Sofern der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe der Sache bestanden hat und der Artikel lediglich der Gattung nach bestimmt wurde, hat der Kunde – sofern noch möglich – Anspruch auf Ersatzlieferung; ist eine Ersatzlieferung nicht möglich, wird die mangelhafte Ware gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückgenommen. Folgeschäden werden nicht erstattet.
- 11.3 Der Kunde trägt die Beweislast für die Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, für den Sachmangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Rüge. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen, andere Mängel sofort nach Entdeckung; andernfalls gelten sie als genehmigt. Gewährleistungsansprüche aus Sachmängeln verjähren mit Ablauf von 2 Jahren nach Ablieferung der Ware.
- 11.4 Mit Eigenschaftsbeschreibungen durch Mitarbeitende oder Vertriebspartner – unter anderem im Rahmen von Vorgesprächen und Auskünften – ist keine Garantieerklärung oder Zusage einer Eigenschaft durch die BB Wertmetall AG verbunden.



12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Tritt die BB Wertmetall AG in Vorleistung, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der BB Wertmetall AG.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der BB Wertmetall AG erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er die BB Wertmetall AG mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung und Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

13. Haftungsbegrenzung

- 13.1 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der BB Wertmetall AG für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung für die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags wesentlich ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden bleibt vorbehalten. Für Schäden aus höherer Gewalt übernimmt die BB Wertmetall AG keine Haftung.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, namentlich deren Ziffern 13 bis 15 (Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand). Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUR SAMMELVERWAHRUNG



TEIL III DER BASISDOKUMENTE

Die BB WERTMETALL AG (nachfolgend «BB Wertmetall AG») bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Wertmetalle in Sammelverwahrung in Schweizer Zollfreilagern oder Schweizer Hochsicherheitslagern sicher zu verwahren. Kunden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, werden nachfolgend auch als Depotinhaber bezeichnet.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen finden auf die von der BB Wertmetall AG zur Sammelverwahrung übernommenen Depotwerte Anwendung. Vorhandene produktspezifische Besondere Bedingungen (namentlich für die Produkte S-Deposito, G-Deposito und Haggai-Konstantplan) gehen diesen Vertragsbedingungen vor, soweit sie nicht lediglich ergänzend wirken; besondere vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Im Übrigen gelten die Basisdokumente der BB Wertmetall AG.

2. Vertragsschluss und Entgegennahme

- 2.1 Jeder Interessent hat zwecks Aufbewahrung seiner Wertmetallbestände (nachstehend «Depotwerte») an die BB Wertmetall AG einen Antrag zu stellen. Der Verwahrvertrag kommt erst mit der Annahmeerklärung des Antrages und dessen Inhalts durch die BB Wertmetall AG (mittels Auftrags- oder Annahmestätigung oder Rechnung mit entsprechendem Vermerk) zustande.
- 2.2 Die BB Wertmetall AG kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen. Die Rücknahme bereits verwahrter Depotwerte kann sie nur im Rahmen einer Kündigung des Verwahrvertrages verlangen. Kündigung und Abwicklung richten sich nach Ziffer 7 dieser Vertragsbedingungen, für Produkte mit Besonderen Bedingungen nach den dort vorgesehenen Kündigungs- und Abwicklungsregelungen; die ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäss Ziffer 9 der AGB bleibt in allen Fällen vorbehalten. Eine physische Auslieferung erfolgt nur, soweit die nach den anwendbaren Bedingungen geltenden Mindestmengen und Stückelungen erreicht werden; darunter liegende Bestände und nicht auslieferbare Bruchteile werden zum aktuellen Handelskurs verkauft und der Erlös dem Kunden ausbezahlt.

3. Depotinhaber

- 3.1 Werden Depots von Privatkunden auf den Namen zweier Personen errichtet, so wird das Depot als Gemeinschaftsdepot mit Einzelverfügungsberechtigung jedes der beiden Depotinhaber geführt. Gemeinschaftsdepots mit mehr als zwei Depotinhabern werden nicht geführt. Auf Gemeinschaftsdepots finden die Art. 143 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts über die Solidarität Anwendung.
- 3.2 Neben der solidarischen Haftung beider Mitinhaber für allfällige Verpflichtungen gegenüber der BB Wertmetall AG ist jeder Mitinhaber berechtigt, einzeln und unabhängig vom anderen Mit-

inhaber über das Depot zu verfügen, Weisungen und Vollmachten zu erteilen und zu widerrufen sowie die Depotbeziehung aufzulösen. Die BB Wertmetall AG befreit sich rechtsgültig gegenüber beiden Mitinhabern, wenn sie ihre Verpflichtungen einem von ihnen gegenüber erfüllt. Sie ist ermächtigt, Käufe und Verfügungen, die auf einen Mitinhaber lauten, zugunsten der gemeinschaftlichen Depotbeziehung zu verwenden. Im Falle des Todes oder des Verlusts der Handlungsfähigkeit eines Mitinhabers wird die Depotbeziehung mit dem verbliebenen Mitinhaber fortgesetzt, welcher gegenüber der BB Wertmetall AG allein verfügungsberechtigt handeln kann. Nach der Vollmachtsregelung der BB Wertmetall AG erteilte Vollmachten bestehen nach deren Massgabe fort; das dort vorgesehene Widerrufsrecht der Erben bleibt vorbehalten. Erbrechtliche Ansprüche der Erben im Verhältnis zum verbliebenen Mitinhaber bleiben unberührt.

- 3.3 Bei Depots von Unternehmen gelten die der BB Wertmetall AG im Antrag schriftlich bekannt gegebenen rechtsverbindlich Zeichnungsberechtigten ausschliesslich und bis zum Eingang eines an die BB Wertmetall AG gerichteten schriftlichen Widerrufs, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen, als einzelverfügungsberechtigt. Besteht nach Registereintrag, Gewerbeanmeldung oder Statuten eine kollektive Zeichnungsberechtigung, sind gegenüber der BB Wertmetall AG mittels des Formulars «Zeichnungsregelung» Einzelzeichnungsberechtigungen zu erteilen; die BB Wertmetall AG anerkennt im Geschäftsverkehr ausschliesslich Einzelverfügungsberechtigungen. Umfang, Begrenzungen und Geltungsdauer erteilter Zeichnungsberechtigungen richten sich nach dem Formular «Zeichnungsregelung».

4. Sammelverwahrung und Miteigentumsrecht

- 4.1 Die BB Wertmetall AG übergibt dem Kunden nach physischer Einlieferung der Depotwerte eine Empfangsbescheinigung, welche die Bezeichnung der zur Aufbewahrung übernommenen Depotwerte enthält. Ein Vermerk auf der Kaufrechnung oder dem Depotauszug steht der Empfangsbestätigung gleich.
- 4.2 Die BB Wertmetall AG ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers auswärts aufbewahren zu lassen, die Depotwertegattungsmässig Dritten zur Aufbewahrung in Sammeldepots zu übergeben oder bei Sammeldepotzentralen aufbewahren zu lassen. Eine Verwahrung in angemieteten Schliessfächern mit entsprechendem Sicherheitsstandard ist ebenfalls möglich. Die Depotwerte des Kunden werden gemeinsam mit den Depotwerten Dritter verwahrt.



- 4.3 Eine über die Aufbewahrung hinausgehende Verwaltung der Depotwerte durch die BB Wertmetall AG findet nicht statt. Die BB Wertmetall AG ist zur Rückgabe einer anderen vertretbaren Sache derselben Gattung ermächtigt. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der auf seinen Namen ausgewiesenen Depotwerte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu; sein Anteil bemisst sich nach Einheiten oder Gewicht.

5. Depotauszug

- 5.1 Der Depotauszug für die Verwahrung von Medaillen im Sicherheitsdepot (Haggai-Wertkauf) wird jährlich per 31.12. ausgestellt und elektronisch oder postalisch übermittelt oder in einem Onlineportal bereitgestellt. Der Depotauszug enthält zugleich die Kauf- und Verkaufsabrechnungen sowie die Abrechnung der Verwahr- und Liefergebühren. Die Abrechnungen der Käufe, Verkäufe und Gebühren sowie der Depot- und der optional erhältliche Steuererklärungsauszug gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn innerhalb von 30 Tagen nach Zugang bzw. Bereitstellung keine Einsprache schriftlich oder per E-Mail erhoben wird. Die Genehmigungsfiktion setzt voraus, dass bei der Übermittlung bzw. Bereitstellung auf diese Rechtsfolge und die Frist besonders hingewiesen wurde; Ziffer 4.2 der AGB gilt im Übrigen entsprechend.
- 5.2 Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus branchenüblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten als Richtwerte und sind für die BB Wertmetall AG nicht verbindlich.
- 5.3 Für Produkte mit Besonderen Bedingungen (namentlich S-Deposito, G-Deposito und Haggai-Konstantplan) richten sich Depotauszug, Einsprachefrist und -form nach den jeweiligen Besonderen Bedingungen. Die Hinweispflicht gemäss Ziffer 5.1 gilt sinngemäss.

6. Auslieferung, Übertragung und Aussonderung

- 6.1 Der Depotinhaber kann jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen; die BB Wertmetall AG erfüllt in üblicher Frist und Form. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der BB Wertmetall AG, besondere vertragliche Abmachungen sowie Fälle höherer Gewalt gemäss Ziffer 10 der Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- 6.2 Für alle durch die BB Wertmetall AG sammelverwahrten Wertmetalle findet im Insolvenzfall eine Aussonderung zugunsten der Depotinhaber statt, so dass die verwahrten Wertmetalle nicht in die Konkursmasse fallen. Der Kunde hat ein Recht auf Aussonderung in Höhe seines Miteigentumsanteils und ermächtigt die BB Wertmetall AG, dieses Recht in seinem Auftrag auszuüben.
- 6.3 Bei der Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge und dergleichen.

7. Vertragsdauer

- 7.1 Die Dauer des Vertrages ist unbestimmt. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Depotinhabers.
- 7.2 Der Depotinhaber eines Sicherheitsdepots (Haggai-Wertkauf) kann diesen Verwahrvertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende des Monats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform; die Übermittlung des eigenhändig unterzeichneten Dokuments als Scan oder Fotografie per E-Mail an service@bb-wertmetall.ch genügt. Der Schriftform gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur (Ziffer 2.4 der Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen). Die BB Wertmetall AG kann den Verwahrvertrag mit einer Frist von 30 Tagen in Textform kündigen; die ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäss Ziffer 9 der AGB bleibt vorbehalten. Nach Beendigung kann der Depotinhaber entweder der BB Wertmetall AG den Verkauf seiner Depotwerte gemäss den Ziffern 6.5 und 6.6 der Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen anbieten oder die Auslieferung der Depotwerte an sich oder einen bevollmächtigten Dritten verlangen. Die Auslieferung erfolgt über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen; die Versandkosten einschliesslich Versicherung, Verpackung, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle gehen zulasten des Depotinhabers. Erteilt der Depotinhaber trotz Aufforderung mit angemessener Nachfrist keine Weisung für die Abwicklung, ist die BB Wertmetall AG nach ihrer Wahl berechtigt, die Depotwerte auf Kosten und Gefahr des Depotinhabers an dessen zuletzt bekannte Adresse zu senden oder sie auf dessen Kosten gerichtlich zu hinterlegen (Art. 92 und 96 OR). Für Produkte mit Besonderen Bedingungen (namentlich S-Deposito, G-Deposito und Haggai-Konstantplan) gehen deren Kündigungs- und Abwicklungsregeln vor.

8. Verwahrgebühren, Auslagenersatz sowie Steuern und Abgaben

- 8.1 Die jährlichen Verwahrkosten betragen 1 % vom Depotwert, mindestens den Gegenwert von 0.8 g Gold. Diese Preisangaben gelten zzgl. der gesetzlichen MWST (derzeit 8.1 %) für Kunden mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in der Schweiz. Die Verwahrkosten decken die Lager-, Versicherungs-, Inventur- und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Verwahrung. Die Kosten werden halbjährlich nachschüssig berechnet und zu Beginn des nächsten Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Ist der abzurechnende Verwahrzeitraum kürzer als 12 Monate, gilt der minimal abzurechnende Gegenwert in Gold anteilig pro angefangenem Monat. Der Depotwert errechnet sich aus Depotbestand x Rückkaufspreis der Produkte zum 30.06. und zum 31.12. Der Depotbestand errechnet sich taggenau aus dem Durchschnitt des vergangenen abzurechnenden Verwahrzeitraums.
- 8.2 Für Produkte mit Besonderen Bedingungen (namentlich S-Deposito, G-Deposito und Haggai-Konstantplan) ergeben sich Verwahrgebühren, Lagerorte und Berechnungsweise aus den jeweiligen Besonderen Bedingungen.



- 8.3 Die BB Wertmetall AG behält sich Änderungen des Tarifs unter rechtzeitiger Mitteilung an die Depotinhaber vor; Ziffer 11 der AGB gilt entsprechend. Für Auslagen (einschliesslich Liefer- und Transportkosten) sowie aussergewöhnliche Bemühungen kann die BB Wertmetall AG gesondert Rechnung stellen. Sämtliche Steuern und Abgaben gehen zulasten der Depotinhaber.

9. Versicherungen

- 9.1 Die BB Wertmetall AG stellt sicher, dass die Depotwerte umfassend versichert sind (nahezu Allgefahrendeckung), namentlich gegen Einbruchdiebstahl, Raub und Feuer. Die verwahrten Bestände werden regelmässig inventarisiert. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden aus höherer Gewalt. Die BB Wertmetall AG stellt mit kaufmännischer Sorgfalt die Versicherung von Transporten und die Wertdeklaration der Transportversicherung sicher.

10. Pfandrecht

- 10.1 Die BB Wertmetall AG hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo auf-

bewahrt, ein Pfandrecht für ihre fälligen Forderungen aus dem Verwahrverhältnis, namentlich Zoll- und Depotgebühren sowie Verwaltungs-, Verwahrungs- und Logistikkosten, sowie – nach erfolgloser Mahnung – für fällige Ersatzforderungen aus einem gemäss Ziffer 6.3 der Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen stornierten Haggai-Wertkauf (Kursschaden und Unkosten). Die BB Wertmetall AG ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung 2 Monate in Verzug ist; die Verwertung ist dem Kunden vorgängig anzudrohen. Bei der Verwertung ist die BB Wertmetall AG zum Selbsteintritt befugt. Ein den gesicherten Betrag übersteigender Erlös steht dem Kunden zu.

11. Sorgfaltspflicht und Haftung

- 11.1 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der BB Wertmetall AG für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung für die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags wesentlich ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden bleibt vorbehalten. Für Schäden aus höherer Gewalt übernimmt die BB Wertmetall AG keine Haftung.

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ FÜR VERTRÄGE



TEIL IV DER BASISDOKUMENTE

Die BB WERTMETALL AG (nachfolgend «BB Wertmetall AG») respektiert und schützt Ihre Privatsphäre. Alle Personendaten, welche die BB Wertmetall AG im Rahmen vorvertraglicher Massnahmen, zwecks Vertragsabschluss, für die Vertragserfüllung oder anderweitig erfasst, werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen – namentlich dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG) und, soweit anwendbar, der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – sowie den nachstehend beschriebenen Grundsätzen erhoben und bearbeitet. Unter Personendaten werden alle Angaben verstanden, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

1. Verantwortlicher

1.1 Verantwortlich für die Datenerhebung und Datenbearbeitung ist die BB Wertmetall AG, Sitz Lenzburg, Geschäftsadresse (Service Center): Grenchenstrasse 5b, CH-2504 Biel/Bienne, Schweiz, UID: CHE-421.131.147 MWST, Tel.: 0041 (0)62 892 48 48, E-Mail: datenschutz@bb-wertmetall.ch. Fragen in Bezug auf diese Hinweise zum Datenschutz sowie Anliegen zum Datenschutz können jederzeit an die vorgenannte E-Mail-Adresse gerichtet werden; sie werden an den externen Datenschutzberater und Datenschutzbeauftragten gemäss Ziffer 1.2 weitergeleitet.

1.2 Die BB Wertmetall AG hat die DataGAP GmbH, Bessemerstrasse 51, DE-12103 Berlin, als externen Datenschutzberater im Sinne von Art. 10 DSG und – soweit die DSGVO Anwendung findet – als Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 37 DSGVO benannt. Dieser ist erreichbar über datenschutz@bb-wertmetall.ch (Anfragen werden entsprechend weitergeleitet) oder direkt unter team@datagap.de.

2. Ansprechpartner und Vertreter in der Europäischen Union

2.1 Für Kunden mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum ist die DataGAP GmbH, Bessemerstrasse 51, DE-12103 Berlin, E-Mail: team@datagap.de, Vertreter der BB Wertmetall AG im Sinne von Art. 27 DSGVO. Betroffene Personen in der EU können ihre Rechte auch über den Vertreter geltend machen. Unabhängig davon steht Kunden in der EU weiterhin die BB Wertmetall GmbH, Arno-Nitzsche-Strasse 45A, DE-04277 Leipzig, E-Mail: datenschutz@bb-wertmetall.com, als Ansprechpartner zur Verfügung.

3. Erhebung und Bearbeitung von Personendaten

3.1 Geschäftsbeziehungen: Die BB Wertmetall AG erhebt und bearbeitet hauptsächlich Personendaten, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhält. Um die Abwicklung eines Vertrages zu gewährleisten, benötigt die BB Wertmetall AG gewisse Personendaten der Kunden. In der Regel werden folgende Personendaten erhoben: Name und Vorname; Anschrift; E-Mail-Adresse; Telefonnummer; Geburtsdatum; Nationalität; Zivilstand; Ausweiskopie (ID, Pass oder Führerausweis); Bankverbindung; gegebenenfalls Angaben zur Einhaltung gesetzli-

cher Vorgaben, wie z. B. der Geldwäschereibekämpfung, insbesondere Auskunft über Mittelherkunft und Mittelverwendung; sämtliche weiteren Angaben, die Sie mitteilen, z. B. im Rahmen der Korrespondenz.

3.2 Je nach Vertragsgegenstand benötigt die BB Wertmetall AG nur einzelne der oben beschriebenen Personendaten oder es werden weitere Personendaten erhoben. Zudem ist die BB Wertmetall AG berechtigt, zum Zweck der Bonitätsprüfung alle öffentlich zugänglichen Register und Internetplattformen zu konsultieren und, sofern für die Vertragsabwicklung notwendig, weitere Angaben einzufordern.

3.3 Nutzung der Website und weiterer Onlineangebote: Bei Nutzung der Website, des Newsletters, von Kontaktformularen und des Online-Kundenzugangs können weitere Personendaten erhoben und bearbeitet werden. Es gilt zusätzlich die Datenschutzerklärung auf der Website (<https://bb-wertmetall.ch/datenschutz/>).

3.4 Online-Identifikation und elektronische Signatur: Entscheidet sich der Kunde für die Online-Identifikation bzw. die qualifizierte elektronische Signatur (QES), werden hierbei Ausweisdaten sowie Foto- und Videoaufnahmen des Gesichts (Abgleich mit dem Ausweisdokument) bearbeitet; die erforderlichen Einwilligungen werden im Identifikationsvorgang eingeholt. Die PXL Vision AG kann die erhobenen Daten gemäss ihren Nutzungsbedingungen in anonymisierter Form zur Verbesserung der Identifikationsprozesse verwenden; dieser Verwendung kann jederzeit per E-Mail oder postalisch bei der PXL Vision AG widersprochen werden. Einzelheiten zu Ablauf, Verantwortlichkeiten, Speicherung und Widerspruchsrechten werden dem Kunden vor Beginn des Vorgangs mitgeteilt und sind in der Datenschutzhinweise der PXL Vision AG (<https://pxl-vision.com/de/privacypolicy-pid>) abrufbar. Bei Antragstellung in Papierform oder per eingescanntem Formular findet keine Online-Identifikation statt.

4. Zweck der Datenbearbeitung und Rechtsgrundlagen

4.1 Die BB Wertmetall AG bearbeitet Personendaten, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen, zum Vertragsabschluss, zum Zweck der Vertragsabwicklung (insbesondere zur Erbringung der angebotenen Dienstleistungen), zur Wahrung der technischen Betriebssicherheit, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie zur Rechnungsstellung und zum Inkasso erforderlich ist.



4.2 Sodann kann die BB Wertmetall AG Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten: Marketing- und Werbezwecke; Geltendmachung rechtlicher Ansprüche; Versand des Newsletters; Analyse des Internetverkehrs der Website und Verbesserung ihrer Funktionalität.

4.3 Soweit die Bearbeitung von Personendaten zum Vertragsabschluss bzw. zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Datenbearbeitung auf dieser Rechtsgrundlage. Eine weitergehende Bearbeitung erfolgt lediglich bei zusätzlicher Information und Einwilligung der betroffenen Person oder sofern dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der BB Wertmetall AG erforderlich ist.

5. Pflicht zur Bereitstellung von Personendaten

5.1 Im Rahmen der Vertragsbeziehung mit der BB Wertmetall AG muss der Kunde diejenigen Personendaten bereitstellen, die zum Abschluss des Vertrages sowie zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendig sind. Werden diese Personendaten nicht bereitgestellt, wird die BB Wertmetall AG in der Regel keinen Vertrag mit dem Kunden eingehen bzw. abwickeln können. In Bezug auf die Bereitstellung von Personendaten im Zusammenhang mit der Nutzung der Website wird auf die dort aufgeschaltete Datenschutzerklärung verwiesen.

6. Bekanntgabe an Dritte und grenzüberschreitende Datenübermittlung

6.1 Soweit gesetzlich zulässig und sofern von der BB Wertmetall AG als angemessen erachtet, kann die BB Wertmetall AG im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten Dritten Personendaten der Kunden zwecks Bearbeitung zu Zwecken der BB Wertmetall AG oder zu deren eigenen Zwecken bekannt geben.

6.2 Die BB Wertmetall AG ist insbesondere berechtigt, Auftragsbearbeiter im In- und Ausland mit der Bearbeitung von Personendaten zu beauftragen und ihnen die Personendaten zu diesem Zweck bekannt zu geben, sofern diese sich vertraglich verpflichten, die Personendaten nur im Auftrag und zu Zwecken der BB Wertmetall AG zu bearbeiten und diese Hinweise zum Datenschutz sowie das anwendbare Datenschutzrecht einzuhalten.

6.3 Die BB Wertmetall AG und ihre Tochtergesellschaft BB Wertmetall GmbH in Deutschland arbeiten bei der Betreuung der Kunden eng zusammen, insbesondere bei Identifikation, elektronischer Signatur, Kundenservice, Vertragsverwaltung, Logistik und Newsletterversand, und übermitteln einander die hierfür erforderlichen Personendaten. Die BB Wertmetall AG führt die Online-Identifikation und die qualifizierte elektronische Signatur (QES) auch für die BB Wertmetall GmbH und deren Kunden durch und ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Personendaten an die beteiligten Dienstleister weiterzugeben. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage wechselseitiger Auf-

tragsverarbeitungsverträge im Sinne von Art. 28 DSGVO sowie der Bestimmungen über die Auftragsbearbeitung nach Art. 9 DSG. Beide Gesellschaften verpflichten sich, die Personendaten in Übereinstimmung mit diesen Hinweisen zum Datenschutz und dem anwendbaren Datenschutzrecht zu bearbeiten und einen gleichwertigen Schutz zu gewährleisten. Für die Schweiz besteht ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission.

6.4 Unter Vorbehalt einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung werden die Personendaten darüber hinaus nur mit Einwilligung der betroffenen Person an Dritte bekannt gegeben.

6.5 Die Übermittlung von Personendaten an Länder ohne angemessenen gesetzlichen Datenschutz erfolgt nur bei Vorliegen geeigneter vertraglicher Garantien oder gestützt auf einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand, wie zum Beispiel Einwilligung, Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder Vertragsabwicklung.

7. Datensicherheit

7.1 Die BB Wertmetall AG trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Sicherheit der Personendaten der Kunden, insbesondere zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte und vor Missbrauch. Diese Sicherheitsmassnahmen werden dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

8. Speicherdauer

8.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, werden die von der BB Wertmetall AG erhobenen Personendaten nur so lange gespeichert, wie dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder die sonst mit der Bearbeitung verfolgten Zwecke erforderlich ist und/oder eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse besteht.

9. Rechte der betroffenen Personen

9.1 Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung unrichtiger Personendaten, Einschränkung der Bearbeitung sowie Löschung Ihrer Personendaten, soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht oder die Personendaten zwingend zur Vertragserfüllung benötigt werden. Eine erteilte Einwilligung in die Datenerhebung und -bearbeitung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

9.2 Weiter haben Sie das Recht auf Übermittlung Ihrer Personendaten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format sowie unter gewissen Umständen das Recht auf Übermittlung dieser Personendaten an einen anderen Verantwortlichen.



9.3 Begehren um Auskunft, Berichtigung und Löschung, ein Widerruf der Einwilligung sowie ein Begehren um Datenübertragung können jederzeit postalisch oder per E-Mail an die in Ziffer 1 aufgeführte Kontaktadresse oder – für Kunden in der EU – an den in Ziffer 2 genannten Vertreter gerichtet werden.

9.4 Betroffene Personen haben das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Bearbeitung ihrer Personendaten nicht rechtmässig erfolgt. Zuständig ist in der Schweiz der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB); für Personen in der EU zusätzlich die Aufsichtsbehörde ihres Aufenthaltsorts.

10. Empfänger der Personendaten

10.1 Bei der Durchführung der Kommunikation erhalten die jeweils eingesetzten Kommunikationsdienstleister, z. B. E-Mail-Provider, Ihre Daten. Im Rahmen eines Vertragsabschlusses erhalten der von Ihnen kontaktierte Vermittler, gegebenenfalls dessen Vertriebspartner-Organisation, die jeweiligen Zahlungsdienstleister sowie unsere IT-Dienstleister, die Lagerstätten und gegebenenfalls Produzenten und Versanddienstleister Ihre Daten.

10.2 Für die Online-Identifikation und die qualifizierte elektronische Signatur (QES) setzt die BB Wertmetall AG den Identifikationsdienstleister PXL Vision AG, Rautistrasse 33, CH-8047 Zürich (<https://pxl-vision.com>), sowie den jeweilig anerkannten Anbieter von Zertifizierungsdiensten bzw. den jeweilig qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter (QTSP) ein; diese bearbeiten die hierfür erforderlichen Personendaten insoweit als eigenständige Verantwortliche nach Massgabe ihrer eigenen Datenschutzinformationen. Der Zertifizierungs- bzw. Vertrauensdiensteanbieter wird dem Kunden im Rahmen des Signaturvorgangs bekannt gegeben. Die Speicherung erfolgt nach Angaben der PXL Vision AG auf Servern in der Schweiz oder in der Europäischen Union. Dies gilt auch, soweit die BB Wertmetall AG diese Leistungen für die BB Wertmetall GmbH und deren Kunden erbringt.

11. Änderung dieser Hinweise zum Datenschutz

11.1 Die BB Wertmetall AG behält sich das Recht vor, diese Hinweise zum Datenschutz jederzeit nach eigenem Ermessen zu ändern, zu ergänzen, zu erweitern oder zu aktualisieren. Soweit diese Hinweise Teil der vertraglichen Vereinbarung mit Ihnen sind, werden Sie in geeigneter Weise über Änderungen informiert.

BESONDERE BEDINGUNGEN G-DEPOSITO



TEIL V DER BASISDOKUMENTE

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung des Vertragsverhältnisses G-Deposito zwischen dem Kunden und der BB WERTMETALL AG (nachfolgend «BB Wertmetall AG»). Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), den Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, den Vertragsbedingungen zur Sammelverwahrung sowie den Hinweisen zum Datenschutz für Verträge und der Datenschutzerklärung auf der Website der BB Wertmetall AG.

1. Depot und Investitionsrahmen

- 1.1 Die BB Wertmetall AG richtet für den Kunden ein Depot in Form der Sammelverwahrung in Schweizer Zollfreilagern ein (nachfolgend «G-Deposito»).
- 1.2 Im G-Deposito wird ausschliesslich physisches Gold mit einer Reinheit von 999.9 in Form von zertifiziertem Goldgranulat gelagert und gehandelt. Die Gewichtsangabe im G-Deposito erfolgt in Feinunzen (oz), korrespondierend in Gramm und Bruchteilen. Es gelten die gerundeten Umrechnungen: 1 oz = 31.104 g; 1000 g = 32.15 oz.
- 1.3 Der Investitionsrahmen ist die Depotgrösse, auf die die Kommission bezahlt wird und bis zu der Käufe getätigt werden können. Er wird bei Depotöffnung als Anlagebetrag in CHF, EUR oder USD oder als Menge in Feinunzen (oz) oder Gramm (g) gewählt und beträgt mindestens 2 oz. Innerhalb des Investitionsrahmens kann Goldgranulat durch Einzahlungen erworben werden; eine Erhöhung des Investitionsrahmens ist jederzeit möglich.
- 1.4 Die Höhe der Kommission für Käufe sowie der Depot- und Verwahrgebühren gemäss Ziffer 4 ist abhängig von der Höhe des Investitionsrahmens und dem Vollzug der jeweiligen Mindesteinzahlungen, die im G-Deposito-Kaufvertrag festgelegt werden. Es gelten folgende Staffelmengen mit den zugehörigen Mindesteinzahlungen (Höhe der geforderten minimalen Ersteinzahlung):
 - ab 2 oz bis einschliesslich 10 oz: Mindesteinzahlung 10 % des Preises des Investitionsrahmens bei Depositoaktivierung, mindestens 1000 CHF/EUR/USD je nach Währung
 - über 10 oz bis unter 250 oz: Mindesteinzahlung 10 % des Preises des Investitionsrahmens bei Depositoaktivierung
 - ab 250 oz: Mindesteinzahlung 30 % des Preises des Investitionsrahmens bei Depositoaktivierung
- 1.5 Über die Mindesteinzahlung gemäss Ziffer 1.4 hinaus besteht keine Zahlungsverpflichtung des Kunden; insbesondere ist der Kunde nicht verpflichtet, den gewählten Investitionsrahmen durch weitere Einzahlungen und Käufe auszuschöpfen. Unberührt bleiben die auf den gewählten Investitionsrahmen berechnete Kommission (Ziffer 4.6) sowie die Depot- und Verwahrgebühren (Ziffern 4.7 und 4.9).
- 1.6 Die unterschiedlichen Staffelmengen und die daran geknüpften Gebühren haben keinen Einfluss auf die Funktionalitäten des Depots.

- 1.7 Spätere Erhöhungen des Investitionsrahmens einschliesslich Vollzug der Mindesteinzahlungen führen bei Überschreiten der Gebührengrenzen automatisch zur Angleichung der Gebühren ab dem Folgemonat. Mit jeder Erhöhung des Investitionsrahmens ist die Berechnung der vereinbarten Kommission verbunden.
- 1.8 Wird der Investitionsrahmen durch Zuzahlungen um mehr als 5 % Gold übertroffen, erfolgt eine automatische Erhöhung des Investitionsrahmens in zwei Schritten und in angemessener Höhe. Neben der eingegangenen Zahlung werden dabei das bisherige Einzahlungsverhalten des Kunden berücksichtigt und eine sinnvolle Aufrundung gemäss der gewünschten Richtgrösse des Investitionsrahmens vorgenommen. Bei jeder automatischen Erhöhung erfolgt die Berechnung der vereinbarten Kommission gemäss Ziffer 4.6; sie wird errechnet anhand des Goldpreises des letzten Handelstermins vor Aktivierung der Erhöhung.
- 1.9 Die Bearbeitung von Erhöhungen erfolgt innerhalb von zwei Arbeitstagen und beinhaltet eine Überprüfung gemäss den Auflagen des Geldwäschereigesetzes. Bis zum vollständigen und korrekten Vorliegen aller notwendigen Angaben und Dokumente darf die Verarbeitung der Aufträge nicht ausgeführt werden. Bei neu eingebrachten Vermögenswerten aus anderer Herkunft ist das Formular A erneut auszufüllen. Ab einem Investitionsrahmen oder einer Gesamtinvestition über alle Produkte der BB Wertmetall AG von 100 000 CHF oder mehr ist zusätzlich das Formular E einzureichen.

2. G-Deposito-Portal und Depotauszug

- 2.1 Das G-Deposito wird im G-Deposito-Portal (<https://portal.g-deposito.ch>) geführt. Der Kunde kann dort jederzeit seinen Depotbestand einsehen, Depotauszüge erstellen sowie bestimmte Orders – namentlich Verkauforders und Barter-Transaktionsorders – selbst erfassen. Der Zugang wird dem Kunden mit der Depotaktivierung eingerichtet; die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- 2.2 Der Kunde kann im G-Deposito-Portal zu Beginn jedes Monats für den vergangenen Monat oder einen beliebigen Zeitraum der Vergangenheit den Depotauszug selbst erstellen; der Depotauszug ist zugleich der Beleg für die Kauf- und Verkaufsabrechnungen sowie die Gebührenbelastungen. Kauf- und Verkaufsabrechnungen, Gebührenbelastungen und der Depotauszug gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Verfügbarkeit des vergangenen



Monats Einsprache schriftlich oder per E-Mail erhebt; die Hinweispflicht gemäss Ziffer 5.1 der Vertragsbedingungen zur Sammelverwahrung gilt sinngemäss. Erstellt der Kunde zu Beginn eines Jahres für den vollständigen Vertragszeitraum des Vorjahres den Depotauszug, so werden ihm die offiziellen Schweizer Steuerwerte des Depots per 31.12. angezeigt. Zusätzlich kann er jederzeit einen gesonderten Steuerauszug für seine Steuererklärung erstellen.

3. Transaktionen

- 3.1 Die regulären Handelstermine des G-Deposito sind 10:30 Uhr und 16:30 Uhr; der Handel findet je nach Marktlage und soweit möglich zweimal täglich statt. Handelstage, Feiertagsregelung und zulässige Abweichungen richten sich nach Ziffer 4 der Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- 3.2 Sofern ein Zahlungseingang für den Kauf von Goldgranulat im G-Deposito-Portal verbucht ist, wird er beim nächsten Handelstermin für den Kauf verwendet. Die Verbuchung von Zahlungseingängen im G-Deposito-Portal erfolgt regulär mehrmals täglich.
- 3.3 Verkaufsaufträge können der BB Wertmetall AG schriftlich erteilt oder vom Kunden selbst im G-Deposito-Portal erfasst werden. Schriftlich eingegangene Verkaufsaufträge erfasst die BB Wertmetall AG nach Eingang regulär am selben Handelstag, spätestens innerhalb von drei Handelstagen (Ziffer 4.1 der Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen). Eine erfasste und freigegebene Verkaufsauftrag wird beim nächsten Handelstermin als Verkauf berücksichtigt. Eine vom Kunden bis 60 Minuten vor einem Handelstermin selbst im Portal platzierte Verkaufsauftrag wird regulär noch zu diesem Handelstermin berücksichtigt; später platzierte Verkaufsaufträge werden nach Möglichkeit, jedoch ohne Zusicherung, noch zum selben Handelstermin berücksichtigt. Die Überweisung des Verkaufserlöses auf die vom Kunden festgelegte Bankverbindung für Auszahlungen erfolgt üblicherweise innerhalb von 2 Bankarbeitstagen, spätestens innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem Handelstermin.
- 3.4 Bei Entnahmeplänen wird abweichend von Ziffer 3.3 ein Verkauf jeweils zum ersten Handelstermin des Monats durchgeführt. Der Entnahmeplan muss der BB Wertmetall AG bereits im Vormonat vorliegen. Die Überweisung auf die vom Kunden festgelegte Bankverbindung für Auszahlungen erfolgt bis jeweils zum 15. des Monats.
- 3.5 Transaktionen zwischen verschiedenen G-Depositos (Barterhandel) kann der Kunde jederzeit selbst über das G-Deposito-Portal erfassen und ausführen. Wird eine Barter-Transaktionsorder der BB Wertmetall AG schriftlich erteilt, wird sie regulär täglich nach Eingang im G-Deposito-Portal erfasst und ausgeführt. Belastung und Gutschrift erfolgen zum Ausführungszeitpunkt zum gleichen Kurs und ohne Abzug und werden in den Depotauszügen verbucht; Geber und Empfänger erhalten zusätzlich einen Transaktionsbeleg.

- 3.6 Der Kunde kann sein Goldgranulat jederzeit ganz oder teilweise einsetzen, um physische Wertmetalle in Form von Medaillen gemäss den Konditionen und Bedingungen des Produkts Haggai-Wertkauf zu beziehen. Dabei wird das Goldgranulat zum aktuellen Kurs «Kauf & Tausch» verwendet, um mittels Verrechnung im Barterhandel (Ziffer 6.2 der Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen) die gewünschten Silber- und/oder Goldmedaillen zu erwerben. Es gelten die jeweiligen Verfügbarkeiten und Lieferfristen gemäss den aktuellen Kaufvereinbarungen unter <https://bb-wertmetall.ch/kauf/> sowie die aktuellen Versandkonditionen unter <https://bb-wertmetall.ch/versand/>.
- 3.7 Das Miteigentum an Goldgranulat kann auf schriftliche Anforderung des Kunden auch ausgesondert und in Einheiten von 250g ausgeliefert werden. Die Kosten für die jeweils gültige Schweizer Mehrwertsteuer bzw. die im Land eines ausländischen Empfängers gültige Einfuhrumsatzsteuer, die Verzollung, das Handling und den versicherten Versand gehen zulasten des Kunden.
- 3.8 Für alle Transaktionen gilt ergänzend Ziffer 4.2 der Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen; im Fall höherer Gewalt gilt zusätzlich Ziffer 10 der Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

4. Abrechnung, Preise und Gebühren

- 4.1 Alle Kaufpreise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Transaktionen im G-Deposito sind von der Mehrwertsteuer befreit, da das Goldgranulat im Zollfreilager gehandelt und verwahrt wird. Die aktuellen Kauf- und Verkaufspreise werden auf <https://bb-wertmetall.ch/g-deposito/>, korrespondierend <https://bb-wertmetall.com/g-deposito/>, veröffentlicht.
- 4.2 Der Einkauf des Goldgranulats erfolgt in Einheiten ab 250g.
- 4.3 Der Kaufpreis für das Gold ist im Regelfall der Kurs «Kauf & Tausch». Dieser ergibt sich aus dem Goldspotpreis zum Handelstermin, dem Aufgeld für den physischen Bezug, gegebenenfalls Gebühren für den Währungsumtausch und einem konstanten Aufschlag für Administration, Transport und Einlagerung.
- 4.4 Der Verkaufspreis des Goldgranulats ist im Regelfall die besondere Rückkaufskondition «Verkauf (Vorzug)». Diese gilt immer dann, wenn zum Handelstermin den vorliegenden Verkaufsaufträgen Zahlungseingänge für Goldkäufe in gleichem Umfang gegenüberstehen, so dass Verkäufe und Käufe gegeneinander ausgeglichen werden können (sogenanntes Netting). Übersteigen die zu einem Handelstermin vorliegenden Verkaufsaufträge die vorliegenden Zahlungseingänge für Goldkäufe deutlich, das heisst um mehr als den Gegenwert von 50000CHF, ist die BB Wertmetall AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die reguläre Rückkaufskondition «Verkauf» anzuwenden. Diese berücksichtigt, dass Goldgranulat zu marktüblichen Konditionen und unter Berücksichtigung der dabei entstehenden Kosten an industrielle Abnehmer veräussert und geliefert werden muss.



- 4.5 Im Fall höherer Gewalt gemäss Ziffer 10 der Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen erfolgen Käufe und Verkäufe zu bestmöglichen Preisen. Je nach Situation können zusätzliche Kosten entstehen.
- 4.6 Die BB Wertmetall AG erhält eine einmalige Kommission von regulär 3.5% auf den Preis des Investitionsrahmens; ab einem Investitionsrahmen von 250oz beträgt die Kommission 1.5%. Die Kommission in CHF, EUR oder USD wird errechnet anhand des Goldpreises pro oz des letzten Handelstermins bei Aktivierung des G-Depositos bzw. der Erhöhung. Die Kommission versteht sich als Entgelt für Vermittlungs- und Administrationskosten und wird mit der Ersteinzahlung abgegolten. Wird der Investitionsrahmen erreicht oder übertroffen, gelten die automatischen Erhöhungen gemäss Ziffer 1.8 mit erneuter Kommissionsberechnung.
- 4.7 Für die Depotführung fällt eine jährliche Depotgebühr von 1.5g Gold an; bis zu einem Investitionsrahmen von einschliesslich 10oz beträgt die Depotgebühr 0.8g Gold pro Jahr. Die Depotgebühr wird halbjährlich im Voraus berechnet und durch Abzug vom Depotbestand vereinnahmt. Mit der Depotgebühr sind beliebig viele Barter-Transaktionen sowie die elektronische Abrufmöglichkeit des Depotauszuges abgegolten. Die Depotgebühr versteht sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit 8.1%) für Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz, soweit und in dem Umfang diese anfällt.
- 4.8 Bei einer Depoteröffnung wird die Depotgebühr im ersten Semester ab dem auf die Eröffnung folgenden Kalendermonat anteilig analog Ziffer 4.7 berechnet und vereinnahmt. Bei einer Kündigung findet keine – auch keine anteilige – Erstattung der im Voraus entrichteten Depotgebühr statt.
- 4.9 Die jährliche Verwahrgebühr beträgt 0.7% des Goldbestandes; ab einem Investitionsrahmen von 250oz beträgt sie 0.6%. Die Verwahrgebühr deckt die Lager-, Versicherungs-, Inventur- und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Verwahrung. Sie wird taggenau für das verwahrte Gold berechnet und halbjährlich für das vergangene Semester durch Abzug vom Depotbestand vereinnahmt. Die Verwahrgebühr versteht sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit 8.1%) für Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz, soweit und in dem Umfang diese anfällt.
- 5.3 Sinkt der Bestand eines G-Depositos durch Verfügungen des Kunden (Transaktionen gemäss Ziffer 3) oder durch Gebühren gemäss den Ziffern 4.7 und 4.9, fällt bei erneutem Erwerb von Goldgranulat innerhalb des bestehenden Investitionsrahmens keine erneute Kommission an.
- 5.4 Wurde ein G-Deposito durch Verfügungen des Kunden gemäss Ziffer 3 reduziert, werden Depotgebühren gemäss Ziffer 4.7 nur so lange belastet, bis der Depotbestand null beträgt; negative Depotbestände entstehen nicht. Auf weitere Depotgebühren verzichtet die BB Wertmetall AG, bis der Kunde durch Einzahlungen erneut Goldgranulat erwirbt oder durch Barter-Transaktion empfängt; ab diesem Zeitpunkt werden wieder Depotgebühren berechnet.
- 5.5 Der Kunde kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform; die Übermittlung des eigenhändig unterzeichneten Dokuments als Scan oder Fotografie per E-Mail an service@bb-wertmetall.ch genügt. Der Schriftform gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur (Ziffer 2.4 der Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen). Der Vertrag endet mit der vollständigen Abwicklung gemäss Ziffer 5.6. Verfügungen über den Depotbestand sind daneben gemäss Ziffer 5.2 jederzeit auch ohne Kündigung möglich, insbesondere online im G-Deposito-Portal.
- 5.6 Soweit der Kunde mit der Kündigung nicht ausdrücklich einen ganzen oder teilweisen physischen Bezug gemäss Ziffer 3.6 oder Ziffer 3.7 wünscht, erfasst die BB Wertmetall AG nach Eingang der Kündigung regulär am selben Handelstag, spätestens innerhalb von drei Handelstagen (Ziffer 4.1 der Bestell-, Liefer- und Zahlungsbedingungen), eine Verkaufsoorder über den verbliebenen Bestand an Goldgranulat im G-Deposito-Portal; die Verkaufsoorder wird beim nächsten Handelstermin als Verkauf berücksichtigt. Die Auszahlung des Verkaufserlöses in CHF, EUR oder USD auf die vom Kunden festgelegte Bankverbindung für Auszahlungen richtet sich nach Ziffer 3.3. Bei physischem Bezug gelten die jeweiligen Verfügbarkeiten, Lieferfristen und Versandkonditionen gemäss den Ziffern 3.6 und 3.7; der Abschluss der Abwicklung kann sich um die dafür erforderliche Abstimmung und Lieferzeit verzögern. Kann der Verkaufserlös mangels gültiger Zahlungsverbindung des Kunden nicht überwiesen werden, ist die BB Wertmetall AG berechtigt, den Erlös auf Kosten des Kunden gerichtlich zu hinterlegen (Art. 92 und 96 OR).

5. Dauer, Verfügung und Kündigung des Vertrages

- 5.1 Der Vertrag beginnt mit der Depotaktivierung bei gleichzeitiger Erstellung der Annahmestätigung und ist zeitlich unbefristet.
- 5.2 Der Kunde kann jederzeit und ohne Kündigung über einen Teil oder sein gesamtes Miteigentum an gekauftem Goldgranulat gemäss den Ziffern 3 und 4 dieser Besonderen Bedingungen verfügen. Bei einer Verfügung über den gesamten Bestand behält die BB Wertmetall AG lediglich den Gegenwert der bis zum Ausführungszeitpunkt angefallenen, aber noch nicht abgerechneten Verwahrgebühren ein.
- 5.7 Die BB Wertmetall AG verzichtet auf ein ordentliches Kündigungsrecht.
- 5.8 Die BB Wertmetall AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund gemäss Ziffer 9 der AGB ausserordentlich kündigen. Verhindert Rohstoffknappheit einen Zukauf dauerhaft oder zeitweise, kann die BB Wertmetall AG anstelle einer Kündigung die Aussetzung von Zuzahlungen erklären. Für die Abwicklung gilt Ziffer 5.6 entsprechend.